

Die Stadtverordneten- Versammlung hat am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Informationsfreiheitsatzung der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Hofheim am Taunus und juristischen Personen mit Sitz in der Kreisstadt Hofheim am Taunus Zugang zu den bei der Kreisstadt Hofheim am Taunus vorhandenen amtlichen Informationen zu ermöglichen.
- (2) Der durch diese Satzung begründete Anspruch auf Informationszugang erfasst ausschließlich amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kreisstadt Hofheim am Taunus.
- (3) Die Voraussetzungen unter denen Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zugänglich gemacht werden können und die dabei zu beachtenden verfahrensrechtlichen Regelungen bestimmen sich nach dem durch diese Satzung ausdrücklich und entsprechend für anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Kreisstadt Hofheim am Taunus erhoben. Die Gebühren sind insbesondere unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.